

Zeit. Der Herr von Ludewig (***) schützt un-
 ter andern dieses vor: Quis accusare audeat
 Belgas, alicuius furti, quod in Anglia & Gal-
 lia præsertim editos libros illico recudant, co-
 gantque inde diuitias immanes, cum illos
 vendant pretio, quam illi, viliori. Es kann
 seyn, daß sich noch bis dato niemand solches un-
 terstanden. Daraus aber folgt nicht, daß er nicht
 auch darzu berechtiget sey. Recht bleibt allemahl
 recht, ob sich gleich die menschen desselben will-
 führlich nicht bedienen. Wo einmahl ein dieb-
 stahl ist, bleibt die daraus fließende klage alle-
 zeit in rechten gegründet, man mag sich nun die-
 ser rechtswohlthat gebrauchen oder nicht. Der
 wille der menschen kan sich zwar wohl einer ihnen
 vortheilhafften befugnis begeben. Allein diese ihre
 that hebt deswegen die befugnis überhaupt nicht
 auf. Die freyheit anderer, durch deren ausübung
 ihr recht auszuführen, bleibt ihnen dem ohngeach-
 tet in sicherheit. Andere wenden ein, der bücher-
 nachdruck könne deswegen kein diebstahl genennt
 werden, weil dem rechtmäßigen verfasser oder ver-
 leger wieder die nachdrucker keine rei vindicatio
 zukomme. (****) Dieses kann man ihnen zuge-
 stehen, ohne der hauptsache dabey das geringste zu
 vergeben. Wo nur ein furtum vsus, nicht aber
 furtum rei corporalis ist, als aus dessen eigen-
 thum die rei vindication entspringt, ist nicht nö-
 thig, selbige anzustellen. Genung, daß in diesem
 fall actiones rei persecutoria, und ad id quod
 interest statt finden können. (+)

(*) S. 3. J. de Just. & Jur.